Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 7609.) Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts. Vom 8. Dezember 1869.

Nachdem die Königlich Preußische Staatsregierung, um der freien Hansestadt Bremen die Erweiterung und Vervollkommnung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven zu ermöglichen, auf den Antrag des Bremischen Senats sich bereit erklärt hat, die früher zu Befestigungszwecken vorbehaltenen, von dem Bremerhaven-Distrikt eingeschlossenen, resp. ihm benachbarten Grundflächen des Forts Wilhelm, der Weser-Hauptbatterie und des projektirt gewesenen Blockhauses, welche durch die eingetretene Entfestigung Bremerhavens für Fortifikationszwecke entbehrlich geworden sind, dem Bremerhaven-Distrikte anzuschließen und zugleich dem letzteren Einhundert vier und zwanzig Morgen von der an seiner nordwestlichen Grenze, theils binnen Deichs, theils außen Deichs belegenen unbewohnten Niederung zuzulegen, so sind zur Feststellung der zu diesem Behufe erforderlichen vertragsmäßigen Bestimmungen zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchstihr Geheimer Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

von dem Senat der freien Hansestadt Bremen:

der Ministerresident der freien Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe, Dr. jur. Friedrich Krüger,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel I.

Die im Artikel II. bezeichneten, innerhalb des Bremerhaven-Distrikts und resp. unmittelbar an dessen Grenze belegenen Grundflächen werden von der Krone Preußen zum Zwecke der Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts unter den-

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1870.

denselben Bedingungen, wie sie in dem Staatsvertrage zwischen der Krone Hannover und der freien Hansestadt Bremen vom 11. Januar 1827. rücksichtlich des ursprünglichen Bremerhaven-Distrikts festgestellt worden sind, der freien Hansestadt Bremen abgetreten, wobei es sich von selbst versteht, daß diejenigen Abänderungen, welche die gedachten Bedingungen durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes erfahren haben oder ferner finden werden, auch auf die durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Grundflächen volle Anwendung finden.

Artikel II.

Demgemäß werden dem Bremerhaven-Distrikte angeschlossen:

1) das am Vorhafen des alten Hafenbassins belegene, im Privateigenthum der freien Hansestadt Bremen befindliche, 10 Morgen 118 Quadratruthen große Terrain, auf welchem das Fort Wilhelm errichtet, und welches auf der dem Vertrage beigefügten und von beiden Bevollmächtigten unterzeichneten Karte A. mit den Buchstaben A a, B a, B[I]a, G a, H a, P a, V a, Y a, Z a bezeichnet ist;

2) das an der nordwestlichen Ecke des bisherigen Bremerhaven-Distrikts belegene, mit den anschließenden Deichparzellen im Privateigenthume der freien Hansestadt Bremen befindliche, 6 Morgen 69,475 Quadratruthen große, bisher für die sogenannte Weser-Hauptbatterie bestimmt gewesene Terrain, wie solches auf der diesem Vertrage beigefügten, gleichfalls von beiden Bevollmächtigten unterzeichneten Karte B. durch die Linie b. B. x. y. y[1]. z. v. F. F[1]. R. bezeichnet ist;

3) der früher für ein detachirtes Blockhaus bestimmt gewesene, im Privateigenthum der freien Hansestadt Bremen befindliche, 97 Quadratruthen große Platz hinter dem Bremerhavener Schlafdeiche, welcher auf der Karte B. als „Blockhaus-Areal" bezeichnet ist;

4) das an der Binnenseite des Bremerhavener Schlafdeichs und der Leher Chaussee belegene, mit der anschließenden Deichstrecke im Privatbesitze der freien Hansestadt Bremen befindliche, 3 Morgen 34,35 Quadratruthen große Grundstück, welches auf der beigefügten Karte B. mit den Buchstaben H. I. K. E. D. bezeichnet ist;

5) das in der Leher Feldmark belegene, 120 Morgen große, im Südosten und Osten an den Bremerhavener Distrikt, die Weser-Hauptbatterie und das Blockhaus-Terrain grenzende Areal, welches auf der dem Vertrage beigefügten Karte B. mit den Buchstaben H[1]. A. W. U. T. S. S[1]. R. bezeichnet ist.

Artikel III.

Die neue Landesgrenze wird durch die auf der Karte B. mit den Buchstaben K. E. D. H[1]. A. W. U. T. S. S[1]. bezeichnete Linie gebildet. Dieselbe soll

soll im Laufe des Jahres 1870. durch eine gemeinschaftliche Kommission an Ort und Stelle ausgemessen, beschrieben und besteint werden.

Artikel IV.

Die auf dem abgetretenen Areal ruhenden Preußischen Staats- und Hoheitslasten fallen mit der Ueberweisung des Areals an die freie Hansestadt Bremen hinweg.

Die freie Hansestadt Bremen wird als Aequivalent der zur Zeit auf dem abgetretenen Areal ruhenden und demnächst in Wegfall kommenden Preußischen Grundsteuer das Fünfundzwanzigfache des Jahresbetrages derselben sofort nach erfolgter Ueberweisung des Areals der Königlich Preußischen Regierung auszahlen.

Artikel V.

Die auf dem abgetretenen Areal ruhenden Gemeinde-, Parochial-, Schul-, Deich- und Entwässerungslasten bleiben auf den verpflichteten Grundstücken nach wie vor haften und werden von der freien Hansestadt Bremen nach den gesetzlichen Preußischen Bestimmungen getragen, bis wegen deren Ablösung ein Uebereinkommen zwischen der freien Hansestadt Bremen einerseits und den Berechtigten (der politischen Gemeinde, der Kirchen- und Schulgemeinde des Fleckens Lehe, sowie dem Deich- und Sielverbande daselbst) andererseits getroffen sein wird.

Zur Erreichung eines desfallsigen angemessenen Uebereinkommens sagt die Königlich Preußische Staatsregierung ihre Vermittelung zu.

Falls auf dem einen oder dem anderen der abgetretenen Grundstücke sonstige dingliche Rechte irgend einer Art ruhen oder vor dem Austausche der Ratifikationen dieses Vertrages darauf radizirt sein sollten, so werden solche, wenn sie etwa nach Bremischer Gesetzgebung nicht dieselbe Klagbarkeit haben oder dieselben Vorzugsrechte wie in Preußen genießen, nach Preußischem Rechte beurtheilt werden.

Artikel VI.

In Gemäßheit der diesem Vertrage zum Grunde liegenden Absicht, das der freien Hansestadt Bremen abzutretende Areal für die allgemeinen Interessen der Schiffahrt und des Handelsverkehrs nutzbar zu machen, verpflichtet sich die freie Hansestadt Bremen, sämmtliche innerhalb der Abtretungsfläche belegene Grundstücke, soweit solche nicht schon gegenwärtig in ihrem Privatbesitze sich befinden, binnen Jahresfrist nach dem Austausche der Ratifikationen käuflich zu erwerben. Insoweit solches wider Verhoffen auf dem Wege gütlicher Einigung nicht gelingen sollte, soll die Erwerbung des Eigenthums an den betreffenden Grundstücken auf dem Wege der Expropriation, und zwar nach Wahl der Eigenthümer entweder auf Grund der betreffenden Preußischen Gesetzesvorschriften oder auf Grund der Bremischen Expropriations-Ordnung vom 14. Juni 1843. erfolgen.

Insbesondere verpflichtet sich die freie Hansestadt Bremen, die in die Abtretungsfläche fallende Strecke des dem Flecken Lehe zugehörigen Weserdeichs mit Bin-

Binnendeichs- und Außendeichszubehör in der nämlichen Weise käuflich zu erwerben, wie solches hinsichtlich der in den jetzigen Bremerhaven-Distrikt aufgenommenen Deichstrecke laut dem zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Flecken Lehe unter dem $\frac{4.\text{ Mai}}{17.\text{ Juni}}$ 1852. abgeschlossenen Kaufkontrakte geschehen ist.

Bis zu der Regelung des Eigenthumsüberganges sollen die Eigenthümer der abgetretenen Grundstücke hinsichtlich ihrer Dispositionsrechte und hinsichtlich der auf den Grundstücken ruhenden Lasten und Abgaben keinenfalls in eine ungünstigere Lage gerathen, als in welcher sie vor der Abtretung sich befunden haben.

Artikel VII.

Hinsichtlich der in Betracht kommenden Deichverhältnisse sollen die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

1) So lange die in die Abtretungsfläche fallende Strecke des Weserdeichs in ihrer jetzigen Lage verbleibt, ist dieselbe von der freien Hansestadt Bremen in ihrem Bestande als Schutzdeich zu erhalten, auch die Ueberfahrt über dieselbe nach dem anschließenden Leher Weserdeiche zu gestatten, resp. soweit erforderlich, neu einzurichten.

2) Desgleichen soll, so lange die gedachte Strecke des Weserdeichs und der Bremerhavener Schlafdeich in ihrer jetzigen Lage verbleiben, der Fahrweg, welcher nach Maaßgabe des im Artikel VI. erwähnten Kaufkontraktes vom $\frac{4.\text{ Mai}}{17.\text{ Juni}}$ 1852. und der Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen vom 25. Mai 1861. von der Leher-Bremerhavener Chaussee längs des Schlafdeichs angelegt worden ist, sowie der längs des Weserdeichs an der Binnenberme verlaufende Fahrweg in seinem Bestande belassen, auch Bremischer Seits nach wie vor unterhalten werden.

3) Die freie Hansestadt Bremen ist befugt, den Weserdeich auf dem abgetretenen Areale an die Flußgrenze des Außendeichslandes zu verlegen und denselben von da an dem Leher Weserdeich wieder anzuschließen, jedoch nur unter den nachfolgenden Bedingungen:

   a) Der neu zu schüttende Weserdeich muß hinsichtlich der Höhe, der Bermen und der Dossirungen, sowie hinsichtlich des Anschlusses an den Leher Weserdeich allen an den Deichschutz zu stellenden Anforderungen, nach dem Urtheile der Königlich Preußischen Deichbehörde, genügen. Der Deichfuß des Weserdeichs darf in keinem Falle weiter als der Deichfuß der Weser-Hauptbatterie in den Strom vorgeschoben werden.

   b) Erst nachdem der neue Weserdeich einen Winter über gelegen hat, und bei der Schauung von der Königlich Preußischen Deichbehörde genügend befunden worden ist, darf der jetzige Deich niedergelegt werden.

   c) Falls die Anschließung des neuen Deichs an den Leher Deich eine Verstärkung der Dossirungen wegen exponirter Lage der Anschlußstrecke

strecke erforderlich, oder die Unterhaltung des Leher Deiches schwieriger machen sollte, so hat die freie Hansestadt Bremen hierfür dem Leher Deichverbande eine angemessene, von der Königlich Preußischen Deichbehörde festzustellende Entschädigung zu leisten.

d) Wenn in dem neuen Weserdeiche eine Einfahrt für Schiffe mittelst einer Schleuse eingerichtet, oder wenn der anschließende Bremerhavener Schlafdeich in seinem durch die Uebereinkunft vom 25. Mai 1861. vereinbarten Bestande nicht erhalten oder niedergelegt werden sollte, so hat die freie Hansestadt Bremen einen neuen Schlafdeich zum Schutz der Leher Deich- und Sielacht in der nämlichen Höhe und Stärke und mit angemessenen Anschlußpunkten zu schütten. Mit Anlegung der Einfahrt durch den Weserdeich und mit Niederlegung des jetzigen Schlafdeichs darf erst begonnen werden, nachdem der neue Schlafdeich einen Winter über gelegen hat und bei der Schauung von der Königlich Preußischen Deichbehörde genügend befunden worden ist.

Die künftige Schauung dieses Schlafdeichs, sowie des jetzigen und resp. des neu zu errichtenden Weserdeichs innerhalb der abgetretenen Grundfläche, wird von den Königlich Preußischen und den Bremischen Behörden gemeinschaftlich wahrgenommen.

e) An Stelle des von der Leher Chaussee neben dem Schlafdeiche nach dem Außendeichslande führenden Fahrweges wird von der freien Hansestadt Bremen unter den nämlichen Bedingungen, wie solche hinsichtlich des jetzigen Fahrweges durch den Kaufkontrakt vom $\frac{4. \text{Mai}}{17. \text{Juni}}$ 1852. und durch die Uebereinkunft vom 25. Mai 1861. festgesetzt worden sind, ein neuer öffentlicher Fahrweg von 24 Fuß Breite mit einem Graben von 7 Fuß Breite an jeder Seite angelegt und über den Weserdeich geführt. Dieser Weg ist mit einem Steinpflaster und bei dem Uebergange über den Weserdeich mit einer wehrbaren Abfriedigung gegen das Leher Außendeichsland zu versehen. Falls auf demselben ein Fußweg angelegt werden sollte, ist die Breite auf 30 Fuß zu bringen.

Das Eigenthum des neuen Weges geht auf den Flecken Lehe über, jedoch unbeschadet der von der freien Hansestadt Bremen übernommenen Unterhaltungspflicht. Dagegen fällt nach Herstellung des Weges und der Abfriedigung das Eigenthum an dem jetzigen Fahrwege, soweit derselbe durch den neuen Weg überflüssig wird, an die freie Hansestadt Bremen zurück, welche berechtigt ist, die an sie zurückgefallene Strecke als Fahrweg aufzuheben. Die Schauung des Weges verbleibt den Leher Deichgeschworenen.

Artikel VIII.

Die Abwässerung der Abtretungsfläche im Nordwesten und Norden des jetzi-

jetzigen Bremerhaven-Distrikts wird von der Leher Sielacht getrennt und lediglich der Fürsorge der freien Hansestadt Bremen überlassen.

Falls der abgetretene jetzige Weserdeich niedergelegt oder Falls die Abwässerung der Leher Feldmark zu dem im Außendeichslande belegenen Abwässerungsgraben beeinträchtigt erscheinen sollte, wird die freie Hansestadt Bremen anstatt des erwähnten Abwässerungsgrabens auf dem abgetretenen Areal einen neuen Abwässerungsgraben in derselben Richtung und in denselben Dimensionen herstellen, mit gehöriger, gegen Abbruch sichernder Dossirung versehen und unterhalten, auch am Weseruferrande Schutzvorrichtungen treffen, um die an dem Graben liegenden Grundstücke gegen Abbruch durch Brandung oder Wellenschlag zu sichern.

Soweit dieser Graben auf Preußischem Territorium liegt, wird er von den Leher Deichgeschworenen geschaut.

Artikel IX.

Königlich Preußischer Seits erklärt man sich, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Bundesrathes des Zollvereins, damit einverstanden, daß die abgetretene Grundfläche in das Freihafengebiet, soweit sie demselben nicht bereits angehört, aufgenommen werde. Die dadurch erforderlich werdenden Veränderungen in den zur Sicherung der Zollgrenze bestimmten Schutzwerken, sowie die fernere Unterhaltung dieser Schutzwerke fallen der freien Hansestadt Bremen zur Last, ohne daß dadurch die Interessen der Feldmark Lehe eine Beeinträchtigung erleiden dürfen.

Artikel X.

Die freie Hansestadt Bremen ist befugt, die Unterhaltungsarbeiten an denjenigen in diesem Vertrage angeführten, im Preußischen Territorium belegenen Deichen, Gräben, Wegen und Schutzvorrichtungen, welche in Stand zu halten sie verpflichtet ist, ohne vorgängige Anfrage und ohne spezielle Baubeaufsichtigung — unbeschadet jedoch der den Königlich Preußischen Behörden zustehenden Schauungsbefugnisse und der von denselben zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Erfüllung der Unterhaltungspflicht — vorzunehmen.

Artikel XI.

Allen in diesem Vertrage vorkommenden Maaßbestimmungen ist das Hannoversche Maaß zum Grunde gelegt worden.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Vertrag, dessen Ratifikationen binnen sechs Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, ausgetauscht werden sollen, tritt mit dem 1. Januar 1871. in Kraft. Es soll jedoch der freien Hansestadt Bremen unbenommen sein,

nach dem Austausche der Ratifikationen auf den in ihrem Privateigenthum befindlichen Grundstücken des Abtretungsareals die Erdarbeiten für die auf letzterem anzulegenden Docks, Deiche, Gräben und Straßen, unter den in diesem Vertrage festgestellten Bedingungen in Angriff zu nehmen und auszuführen, ohne daß es dazu einer besonderen Bauerlaubniß der Königlich Preußischen Behörden bedarf.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

(L. S.) Jordan.

(L. S.) Krüger.

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 7610.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. M. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin beschlossene revidirte Statut dieser Korporation vom 26. Februar d. J. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).